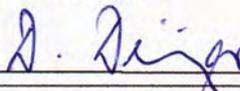
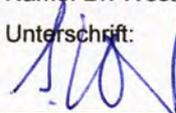


Zertifikat

<p>1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation</p> <p>1.1 Name: EGM Entsorgungsgemeinschaft Mitteldeutschland e.V</p> <p>1.2 Straße: An der Waisenhausmauer 5</p> <p>1.3 Staat: Deutschland Bundesland: ST</p> <p>Postleitzahl: 06108</p> <p>Ort: Halle (Saale)</p>	
<p>3. Angaben zum Zertifikat</p> <p>3.1 Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): EGM/17/10</p> <p>3.2 Erstmalige Zertifizierung <input type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input checked="" type="checkbox"/> X</p> <p>3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): ENWK00000225 9</p> <p>3.4 Das Zertifikat beinhaltet 2 Anlagen</p> <p>3.5 <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n) __)</p> <p>3.6 <input checked="" type="checkbox"/> X Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage 2).</p> <p>3.7. Das Zertifikat ist gültig bis zum 13.05.2019</p>	
<p>4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz):</p> <p>4.1 Name: Kremer Landtechnik GmbH</p> <p>4.2 Straße: Diekswall 18 - 20</p> <p>4.3 Staat: Deutschland Bundesland: NW</p> <p>Postleitzahl: 46342 Ort: Velen</p> <p>4.4 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist): Registernummer (HRA, HRB etc.): HRB 5161 Registergericht: Amtsgericht Coesfeld</p>	
<p>5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;">„Entsorgungsfachbetrieb“</p> <p>gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.</p>	
<p>5.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: Zur Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) __</p>	
<p>5.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Zur Anerkennung als Annahmestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Behandlung nach § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV siehe Anlage(n) __</p>	
<p>6. Prüfungsdatum: <u>14.11.2017</u></p>	<p>7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat:</p> <p>7.1 Name: Prof Dr. Deininger Vorname: Detlef</p> <p>7.2 Unterschrift : </p>
<p>8. Ausstellungsdatum: <u>28.11.2017</u></p>	<p>9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation:</p> <p>9.1 Name: Dr. Westmeier Vorname: Siegfried</p> <p>9.2 Unterschrift: </p>

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer	EGM/17/10
Name des Entsorgungsfachbetriebs	Kremer Landtechnik GmbH

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: Kremer Landtechnik GmbH
1.2 Straße: Diekswall 18 - 20
1.3. Staat: Deutschland Bundesland: NW Postleitzahl: 46342 Ort: Velen

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: E55484602 6
2.1.1 nur deutschlandweit
2.1.2 weltweit
2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV: E55484602 6
2.2.1 nur deutschlandweit
2.2.2 weltweit
2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
2.5.2 Recycling
2.5.3 sonstige Verwertung
2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
 vorbereitend abschließend
2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.7.1 nur deutschlandweit
2.7.2 weltweit
2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV: E554M0073 3
2.8.1 nur deutschlandweit
2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

3.2.1 Annahmestelle.
3.2.2 Rücknahmestelle.
3.2.3 Demontagebetrieb.
3.2.4 Schredderanlage.
3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer	EGM/17/10	Recyclinghof
Name des Entsorgungsfachbetriebs	Kremer Landtechnik GmbH	
1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):		
1.1 Bezeichnung des Standorts:	Kremer Landtechnik GmbH, Recyclinghof	
1.2 Straße:	Industriestr. 29	
1.3. Staat:	Deutschland	Bundesland: NW
Postleitzahl:	46342	Ort: Velen
2. Zertifizierte Tätigkeit		
- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.		
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.		
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.		
2.1 Sammeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.1.1 nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.1.2 weltweit	<input type="checkbox"/>	
2.2 Befördern	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.2.1 nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.2.2 weltweit	<input type="checkbox"/>	
2.3 Lagern	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: E554A7028
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)	<input type="checkbox"/>	
2.4 Behandeln	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: E554A7028
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.5 Verwerten	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
<input type="checkbox"/> vorbereitend	<input type="checkbox"/> abschließend	
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung	<input type="checkbox"/>	
2.5.2 Recycling	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.5.3 sonstige Verwertung	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.6 Beseitigen	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
<input type="checkbox"/> vorbereitend	<input type="checkbox"/> abschließend	
2.7 Handeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.7.1 nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.7.2 weltweit	<input type="checkbox"/>	
2.8 Makeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.8.1 nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.8.2 weltweit	<input type="checkbox"/>	
3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):		
Lagern und Sortieren angelieferter Materialien in Zwischenlagern und Containern zur weiteren Behandlung bzw. Verwertung		
3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG		
3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV		
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als		
3.2.1 Annahmestelle.	<input type="checkbox"/>	
3.2.2 Rücknahmestelle.	<input type="checkbox"/>	
3.2.3 Demontagebetrieb.	<input type="checkbox"/>	
3.2.4 Schredderanlage.	<input type="checkbox"/>	
3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung	<input type="checkbox"/>	

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

EGM/17/10

Recyclinghof

- 4.1 alle Abfallarten
 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
 4.3 alle gefährlichen Abfälle
 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“- Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 10	Metallabfälle	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 01 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Nur Spuckstoffe
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier für das Recycling	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	TS-Gehalt > 25 %
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 19	Kunststoffe	
16 06 01*	Bleibatterien	
17 01 01	Beton	Keine Betonschwellen
17 01 02	Ziegel	Dachziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Nur Dachziegel
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 01*	kohleteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messeing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

EGM/17/10

Recyclinghof

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präferktiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	Nur als Output erlaubt
19 12 03	Nichteisenmetalle	Nur als Output erlaubt
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Nur als Output erlaubt
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Stoffe	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	